

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67435 Neustadt a. d. Wstr., 15.06.2026
(DLR) Rheinpfalz Breitenweg 71
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Telefon: 06321/671-0
Bodenordnung Telefax: 06321/671-1250
Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Internet: www.dlr.rlp.de
Otterstadt
Aktenzeichen: 43017-HA2.3.

Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Otterstadt

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Unternehmensflurbereinigung (§ 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Otterstadt die

Unternehmensflurbereinigung Deichneubau Otterstadt

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Aus- und Neubau des Rheinhauptdeiches zu vermeiden.

.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Otterstadt

2194; 2196/1; 2200; 2204; 2205; 2210; 2220; 2222; 2224; 2225; 2226; 2230; 2235; 2236;
2237; 2238; 2239; 2240; 2242; 2245; 2250; 2254; 2255; 2258; 2259; 2260; 2267; 2270;
2271; 2272; 2274; 2275; 2278; 2280/3; 2347/2; 2347/3; 2347/5; 2405/1; 2405/2; 2405/3;
2405/4; 2406/2; 2406/3; 2406/4; 2408/1; 2408/2; 2410; 2411; 2412; 2414; 2415; 2420;
2422; 2423; 2425; 2426; 2430; 2431; 2432; 2435; 2440; 2445; 2446; 2450; 2455; 2457;

2458; 2459; 2460; 2462; 2470; 2472; 2473; 2475; 2479; 2480; 2482; 2484; 2485; 2490;
2493; 2494; 2495; 2498; 2500; 2502; 2505; 2510/1; 2514; 2515; 2516/2; 2520; 2522; 2525;
2530; 2535; 2537; 2538/1; 2538/2; 2539/2; 2539/3; 2539/4; 2542/1; 2542/2; 2545; 2555/1;
2558; 2559/1; 2562; 2565; 2567; 2570; 2575/1; 2579; 2580; 2581; 2583; 2585; 2590; 2592;
2595; 2599; 2601; 2602; 2603; 2604; 2608; 2610; 2614; 2615/1; 2615/2; 2620/1; 2620/2;
2621/1; 2621/2; 2625/3; 2625/6; 2625/9; 2625/10; 2627/1; 2627/2; 2628; 2630; 2631; 2632;
2633; 2634; 2635; 2636; 2640; 2642; 2644; 2645; 2649; 2650; 2651; 2652; 2655/1; 2655/2;
2658/1; 2658/2; 2660/1; 2660/2

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Deichneubau
Otterstadt”**

Ihr Sitz ist in Otterstadt, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), in der jeweils geltenden Fassung besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

5. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Unternehmensflurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz,

Breitenweg 71, 67435 Neustadt a. d. Wstr.

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Unternehmensflurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung wieder herstellen lassen, wenn dies der Unternehmensflurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Unternehmensflurbereinigung, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Rheinauen (Ludwigstraße 99, 67165 Waldsee);
- der Stadtverwaltung Speyer (Maximilianstraße 100, 67346 Speyer);
- der Stadtverwaltung Hockenheim (Rathausstraße 1, 68766 Hockenheim);
- der Gemeindeverwaltung Brühl (Hauptstraße 1, 68782 Brühl);
- der Gemeindeverwaltung Edingen-Neckarhausen (Hauptstraße 60, 68535 Edingen-Neckarhausen) sowie
- der Gemeindeverwaltung Ketsch (Hockenheimer Straße 5, 68775 Ketsch).

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle/V43017> eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Im Zuge der Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes für den Rhein des Landes Rheinland-Pfalz wird der ca. 1,85 km lange Abschnitt des Rheinhauptdeichs zwischen dem Kreuzungsbereich der beiden Kreisstraßen K31 und K23 im Süden und der Ortslage Otterstadt im Norden (Deich-km 5+245 bis ca. Deich-km 7+090) in Teilabschnitten saniert und erhöht, sowie durch einen Neubau ergänzt werden, sodass ein gleichwertiger Schutz des Hinterlandes bis zur zwischen den Rheinanliegern vereinbarten Deichhöhe gewährleistet ist.

Wesentlicher Bestandteil der geplanten Baumaßnahme ist der rund 700 m lange Deichneubau zwischen Deich-km 5+600 und Deich-km 6+894; die örtliche Lage des Deichneubauprofils orientiert sich an der vorhandenen westlichen Grenze des Wirtschaftsweges (Flst. Nr. 2620/1, Gemarkung Otterstadt).

Der Planfeststellungsbeschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt a. d. W.) vom 06.11.2017 und der daraufhin ergangene Ergänzungsbeschluss vom 08.02.2023 (Az: 312 211 – Ot 1/14) sind unanfechtbar. Die neue Trasse durchschneidet ein landwirtschaftlich geschlossenes Gebiet. Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen vermieden werden.

Die Durchführung soll in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren erfolgen, dessen Einleitung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständige Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 20.05.2025 beantragt hat.

Ein Termin zur Abstimmung über die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes mit der Landwirtschaftskammer hat am 01.10.2025 in Otterstadt stattgefunden.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Aufklärungsversammlung am 10.12.2025 in Otterstadt auf den besonderen Zweck des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens hingewiesen und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung eingehend aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren gehört.

Das Flurbereinigungsgebiet beinhaltet eine Fläche von rund 50,1 ha. Das Verfahrensgebiet wird im Norden durch die südlich der Kollerstraße (L 535) gelegenen Flurstücke 2539/4, 2347/3, 2621/2, 2405/4 und 2625/10 sowie durch den alten Deich (Flurstück 2625/9) begrenzt. Im Osten bildet die K 31 mit dem Flurstück 2625/3 die Verfahrensgrenze. Die südliche Abgrenzung verläuft nördlich der K 23, entlang der Flurstücke 2194 und 2196/1. Im Westen wird das Verfahrensgebiet durch den Erdweg (Flurstück 2280/3) sowie den Reffenthaler Weg (Flurstück 2539/3) eingegrenzt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss sind die §§ 87 bis 89 des FlurbG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FlurbG und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach

dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485), in der jeweils geltenden Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87 bis 89 FlurbG

- Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses des Unternehmensträgers,
- Antrag der zuständigen Enteignungsbehörde,
- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Unternehmensträger hat sich im Vorfeld um den freihändigen Erwerb der benötigten Fläche im Bereich des Deichneubaus bemüht.

Ziel des Verfahrens ist es, die neuen Deichflächen nach Abschluss der Baumaßnahmen in das Eigentum des Unternehmensträgers zu überführen und den Flächenverlust für jeden Betroffenen so gering wie möglich zu gestalten. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung getroffen und umfasst den von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich sowie die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Gewanne.

Für planfestgestellte Vorhaben nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die dem Hochwasserschutz dienen, ist die Zulässigkeit der Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit gegeben. Um den gegebenenfalls entstehenden Landverlust der Betroffenen auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden, ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG das geeignete und mildere Mittel.

Damit liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff. FlurbG vor.

Mit den Baumaßnahmen soll baldmöglichst begonnen werden, damit der vollständige Hochwasserschutz schnellstmöglich gewährleistet werden kann. Daher liegt die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses sowohl im öffentlichen aber auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

In die Baumaßnahmen und in die Flurbereinigung werden zur Verbesserung der Hochwassersituation bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zur Verbesserung der Agrarstruktur erhebliche öffentliche Mittel investiert mit dem Ziel, den angestrebten Erfolg baldmöglichst zu verwirklichen. Hieran hat vor allem die Allgemeinheit ein Interesse.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten, weil ihnen daran gelegen ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden vorübergehenden Wirtschafterschwernisse baldmöglichst beseitigt werden und die durch Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes bzw. die Flurbereinigungsmaßnahmen zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile der Unternehmensflurbereinigung ohne vermeidbare Verzögerung einsetzen.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Breitenweg 71, 67435
Neustadt a. d. Wstr. oder
2. zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Außenstelle
Konrad-Adenauer-Str. 35, 67433 Neustadt a. d. Wstr.
3. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

4. oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweis:

unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden.

Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter

www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle

möglich.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer

Abteilungsleiter

Weitere Informationen zu diesem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter

www.landentwicklung.rlp.de Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiter	Alexander Bär	Tel. 06321/671-1204
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Alexander Lorenz	Tel. 06321/671-1165
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Diana Sajons	Tel. 06321/671-1188